

# Skript Strafrecht AT I

## Klausurtypische Probleme der Tatbestandsmäßigkeit

---

### I] Der objektive Tatbestand

Der objektive Tatbestand umfasst sämtliche, **nach außen hin sichtbare** Tatbestandsmerkmale, die **typischerweise** das **Unrecht** eines konkreten Straftatbestandes kennzeichnen (**Unrechtstatbestand**).

Zum objektiven Tatbestand eines vorsätzlichen, vollendeten **Erfolgsdeliktes** gehören folgende Elemente:

#### ➔ Der Taterfolg

Nur wenn der tatbestandliche Erfolg vollständig realisiert wurde, kann der Täter wegen vollendeter Deliktsverwirklichung bestraft werden. Wird der Taterfolg **nicht** oder allenfalls unvollständig herbeigeführt, so kommt ggf. eine **Versuchsstrafbarkeit** nach §§ 22 ff. StGB in Betracht.

Zur **Abgrenzung zum Tätigkeitsdelikt**: Bei Tätigkeitsdelikten genügt es bereits, wenn eine aktive Handlung gegeben ist, unabhängig davon, ob dadurch ein bestimmter Erfolg eintritt. Hier wäre es falsch einen Taterfolg zu prüfen. Beispiel: Meineid (§ 154 StGB).

#### ➔ Die Tathandlung

Tathandlung (i.S.d. vorherrschenden **sozialen Handlungslehre**) = jedes vom **menschlichen Willen beherrschte** oder zumindest **beherrschbare sozialerhebliche** Verhalten.

Grundsätzlich ist vom Vorliegen der Tathandlung auszugehen. Eine gutachterliche Prüfung wird stets nur dann erforderlich, wenn **zweifelhaft** ist, ob eine Handlung im Sinne des Strafrechts vorliegt.

Dies ist etwa bei den folgenden Fallgruppen der Fall:

- Die Handlung oder das vorherrschende Ereignis geschieht nicht durch **menschliches Verhalten**. Das Ereignis wird durch **Tiere** oder äußere Umstände - wie **Naturkatastrophen** - hervorgerufen.  
➔ A geht mit B spazieren als sich ein Erdbeben löst und den B unter sich begräbt.
- Es handelt sich um **Reflexhandlungen**, die – biologisch betrachtet – lediglich eine vom Willen losgelöste Reaktion auf einen physischen Reiz darstellen.  
➔ Arzt A überprüft die Beinreflexe des B und wird von diesem dadurch verletzt.
- Die zu prüfende Handlung vollzieht sich im Zustand der **Bewusstlosigkeit**, **Hypnose** oder des **Schlafes**, also außerhalb des wachen und damit willensgesteuerten Bewusstseins.  
➔ A zerbricht eine wertvolle antike Vase des B während er schlafwandelt.
- Es liegt ein Fall der „**willensbrechenden**“ **Gewalt** (**vis absoluta**) vor.  
**Beachte**: Die willensbeugende Gewalt (**vis compulsiva**) ist dagegen für die Beurteilung einer Handlung unbeachtlich!

→ A wird so heftig von B geschubst, dass er in die Glastür des C fällt, welche zerbricht.

- Die Handlung tritt nicht nach außen hervor und ist somit **sozial unerheblich** (innere Tendenzen; insbesondere bloße **Gedanken, Wünsche, Gesinnungen** und **Gefühle**)
  - A wünscht sich sehnsüchtig das Ableben seines nervigen Nachbarn B.

**Beachte:** *Affekthandlungen* und *Automatismen* fallen unter den strafrechtlichen Handlungsbegriff!

*Hintergrund:* Es handelt sich hierbei um vom Willen getragene Handlungen, wenngleich sie durch routinemäßigen Abruf kraft Gewohnheit „halbbewusst“ geschehen (z.B. Schalten im Auto aus Gewohnheit; Abwehren einer Wespe). Der Unterschied zu Reflexhandlungen besteht u.a. darin, dass Automatismen durch entsprechendes Training „abtrainiert“ werden können.

→ Die **Kausalität** als Mindestvoraussetzung der Erfolgszurechnung

Kausal ist jede Bedingung, die **nicht hinweggedacht** werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner **konkreten Gestalt** entfiel (**conditio-sine-qua-non-Formel**, h.M.)

(Synonyme Bezeichnungen sind: **Bedingungstheorie** / **Äquivalenztheorie**)

Im Prüfungspunkt der Kausalität wird geprüft, ob die **Tathandlung den konkreten Taterfolg bewirkt** hat (Ursachenzusammenhang). Probleme ergeben sich dabei in den folgenden Konstellationen:

- **Alternative Kausalität / Mehrfachkausalität / Doppelkausalität:**

Mehrere unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen bewirken **zeitgleich** den Erfolg, wobei jede für sich gesehen bereits **geeignet** gewesen wäre den Erfolg herbeizuführen.

→ A und B erschießen zeitgleich und ohne vom jeweils anderen zu wissen den C.

**Lösung:** Die Äquivalenztheorie wird dahingehend modifiziert, dass jede Bedingung, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel, kausal für den Erfolgseintritt ist.

- **Kumulative Kausalität:**

Mehrere unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen fallen **zeitlich zusammen** und bewirken erst durch ihr **Zusammenwirken** den Erfolg, wobei jede Bedingung für sich genommen **ungeeignet** gewesen wäre den Erfolg herbeizuführen.

→ A und B mischen unabhängig voneinander eine nicht-tödliche Dosis Gift in den Kaffee des C. Erst im Mischverhältnis wirkt das Gift tödlich, C stirbt.

**Lösung:** Jede Bedingung ist kausal für den Erfolg, da keine hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel. Korrigiert wird die kumulative Kausalität erst im Zuge der objektiven Zurechnung (Grund: Vorliegen eines **atypischen Kausalverlaufs**, s.u.)

- **Hypothetische Kausalität:**

Eine Bedingung führt den Erfolg herbei, doch hätte nur wenig später eine **andere Bedingung** den Erfolg ebenso **sicher** herbeigeführt.

→ A vergiftet B. B wäre jedoch nur Minuten später einer tödlichen Krankheit erlegen.

**Lösung:** Kausalität wird im Falle der hypothetischen Kausalität bejaht, denn es wird nicht auf „Reserveursachen“ abgestellt. Bedenke folgendes: Jeder Mensch stirbt eines Tages!

• **Abgebrochene Kausalität / überholende Kausalität / anknüpfende Kausalität:**

Es wird eine Bedingung gesetzt, die sicher den Erfolg herbeigeführt hätte, doch noch bevor sich dieser realisieren kann, wird er von einer zweiten Bedingung herbeigeführt.

→ A vergiftet den B. Noch bevor das Gift Wirkung entfaltet, wird B von C erschossen.

**Lösung:** Abgestellt wird getreu der o.g. Definition immer auf den konkreten Erfolg. Kausal ist demnach nur die Handlung des Zweittäters, dessen Kausalverlauf den vorhergehenden überholt hat, wohingegen der Ersttäter, dessen Kausalverlauf abgebochen wurde, lediglich eine Versuchsstrafbarkeit zu erwarten hat.

Ausnahme: Wenn der Zweittäter an die frühere Bedingung anknüpft und erst durch diese der Erfolgseintritt ermöglicht wird, kann u.U. auch Kausalität für den Ersttäter, dessen Kausalverlauf fortwirkt, zu bejahen sein (vgl. „Gnadenschussfall“). Man bezeichnet diesen Sonderfall als **anknüpfende Kausalität**.

**Kritik** erfährt die Äquivalenztheorie vordergründig auf Grund ihrer „Uferlosigkeit“, weshalb beispielsweise die Eltern des Täters durch Zeugung ihres Kindes kausal verantwortlich für die von ihrem Kind begangenen Straftaten sind. Aus diesem Grund spricht man von einer **Mindestvoraussetzung** der Erfolgszurechnung, die unstreitig korrekturbedürftig ist.

→ Die **objektive Zurechnung**

Dem Täter ist ein Erfolg objektiv zurechenbar, wenn er eine (1) **rechtlich missbilligte Gefahr** geschaffen hat, die sich (2) **im tatbestandsmäßigen Erfolg** realisiert hat.

Ziel der objektiven Zurechnung ist die **haftungseinschränkende Korrektur der Äquivalenztheorie**. Sie prüft, ob der Täter für den Erfolgseintritt **persönlich verantwortlich** (d.h. „haftbar“) gemacht werden kann. Das ist der Fall, wenn der Erfolg dem Täter als „sein Werk“ zugerechnet werden kann.

Dabei müssen **beide** Elemente vorhanden sein. Objektive Zurechnung wird **verneint**, bei:

Fehlen einer rechtlich relevanten Gefahr
Schutzzweck der Norm bleibt unberührt
Fälle des allgemeinen Lebensrisikos
Freiverantwortliche Selbstschädigung
Dazwischentreten eines Dritten
Risikoverringern

Fehlen der Gefahrrealisierung im Taterfolg
Atypische Kausalverläufe
Pflichtwidrigkeitszusammenhang

**Merke:** Eine starre Einteilung ist nicht möglich, für die Falllösung aber auch irrelevant!

1) **Fallgruppe: Fehlen einer rechtlichen relevanten Gefahr**

- **Schutzzweck der Norm:**

Unter diesem Gesichtspunkt muss die verletzte Norm gerade den **Schutz** des konkret **betroffenen Rechtsguts** bezwecken. Wird der Schutzzweck der Norm nicht berührt, so ist das Verhalten zwar ggf. kausal für den Taterfolg, dieser dem Täter jedoch nicht objektiv zurechenbar.

→ A überschreitet in Stadt A die zulässige Höchstgeschwindigkeit. In Stadt B rennt zwei Stunden später unvermittelt Passant B vor das Auto. B verstirbt am Unfallort. Hätte A die Geschwindigkeitsbegrenzung beachtet, wäre B nicht gestorben. Hier bezweckt die Schutznorm (§ 41 I StVO) lediglich den Verkehrsschutz im Bereich der konkreten Geschwindigkeitsübertretung, nicht aber hinsichtlich anderer Bereiche (Stadt B).

- **Fälle des allgemeinen Lebensrisikos und des erlaubten Risikos**

Unter diese Fallgruppe fallen einerseits all jene Bedingungen, die im Grad ihrer Gefährdung so gering sind, dass sie noch zum **allgemeinen Lebensrisiko** zählen. Dazu **gehören entfernte Bedingungen** (Zeugung des späteren Mörders) oder Kausalverläufe, die sich **außerhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens** abspielen (z.B. Naturgewalten).

→ Arbeitgeber A schickt den B angeln, damit dieser durch eine Haiattacke umkommt. Als dieser seine Arbeit aufnimmt wird er durch eine Haiattacke tödlich verletzt. Hier hat sich lediglich ein allgemeines Lebensrisiko realisiert, auf das A keinen Einfluss hatte.

Fehlt es andererseits an der **Sozialerheblichkeit**, so ist das Verhalten vom **erlaubten Risiko** gedeckt (insb. die Teilnahme am öffentlichen Straßen-, Luft- und Schiffsverkehr).

→ Seines Professors überdrüssig, schenkt B dem P ein Flugticket, in der Hoffnung das Flugzeug werde abstürzen und P tödlich verunglücken. Das Flugzeug stürzt tatsächlich ab.

- **Fälle der freiverantwortlichen Selbstschädigung und Selbstgefährdung**

Wer sich in **freier Entscheidung eigenverantwortlich selbstschädigt** oder **selbstgefährdet**, hat dies auch **selbst** zu vertreten, nicht aber ein Dritter. Das ergibt sich bspw. aus dem Gesetzeswortlaut des § 223 I StGB („andere Person“), der ausdrücklich eine Haftung für Fälle der Selbstschädigung ausschließt und dessen Schutzbereich sich lediglich auf **Einwirkungen durch Dritte** erstreckt.

**Voraussetzungen sind:**

Das Opfer handelt in (1) eigener Verantwortung und (2) verletzt sich tatsächlich selbst.

Die Beurteilung der **Eigenverantwortlichkeit** geschieht nach:

- den **Exkulpationsregeln**: In analoger Anwendung der Exkulpationsregeln (z.B. §§ 19, 20, 35 I StGB) handeln nicht eigenverantwortlich: Geisteskranke, Kinder, Menschen mit psychischer Erkrankung, ggf. Volltrunkene und unter Drogen stehende Personen sowie Personen, die sich in einer § 35 I StGB entsprechenden Notlage befinden.
- der **Einwilligungslehre**: Selbstschädigung ist ausnahmsweise dann zu verneinen, wenn das Opfer im Falle einer Fremdschädigung durch einen Dritten nicht hätte wirksam einwilligen können. Herangezogen werden demnach die Kriterien der rechtfertigenden Einwilligung.



**Achtung:** Die Abgrenzung einer **eigenverantwortlichen Selbstgefährdung** von einer **einverständlichen Fremdgefährdung** kann zuweilen problematisch sein. Abgrenzen lassen sich beide Konstellationen danach, wer das **Tatgeschehen beherrscht** (analoge Anwendung der *Regeln über die Täterschaft und Teilnahme*). Liegt die Tatherrschaft beim Opfer, liegt regelmäßig eine Selbstgefährdung vor. Liegt sie dagegen beim Täter, wobei eine bloße Herrschaft durch **überlegenes Wissen** gegenüber dem Opfer genügt, ist eine Fremdgefährdung zu bejahen.

Im Falle einer Selbstschädigung wird der **Zurechnungszusammenhang** (nicht der Kausalzusammenhang!) unterbrochen.

→ A verkauft dem B Drogen, der eine Überdosis konsumiert und stirbt. B konsumiert die Drogen auf eigene Verantwortung und besitzt die Tatherrschaft (Eigenkonsum), daher kann sein Tod nicht dem A zugerechnet werden. Anders verhält es sich, wenn A bewusst verunreinigte Drogen verkauft hätte und B - ohne dies zu wissen - an der Verunreinigung starb (Tatherrschaft liegt kraft überlegenen Wissens beim Täter).

• **Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten**

Der Zurechnungszusammenhang entfällt ebenfalls, wenn ein Dritter **vollverantwortlich** eine **neue Gefahr** begründet, die nicht mehr zu Lasten des Täters geht. Problematisch ist die genaue Abgrenzung der **Verantwortungsbereiche**: In welchen Fällen handelt der Dritte eigenverantwortlich und in welchen Fällen muss sich der Täter dessen freiverantwortliches Eingreifen gegen sich gelten lassen? Folgende Tabellen verdeutlichen die Abgrenzung:

<b>Verantwortungsbereich des Täters (+)</b>
Verletzung von Sicherheitsvorschriften (z.B offener Waffenschrank)
Verhalten des Dritten ist bereits in der Ausgangsgefahr begründet <sup>1</sup>

**Merke:** Täter schafft gerade das **Risiko eines Eingreifens!**

<b>Verantwortungsbereich des Täters (-)</b>
Eingreifen liegt außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung
Täter hätte mit dem Eingreifen nicht rechnen können

**Merke:** Täter hätte mit einem Eingreifen **nicht rechnen können!**

→ Jäger A lässt sein Jagdgewehr ungesichert auf dem Wohnzimmertisch liegen. Seine Frau B greift sich das Gewehr um ihren Chef C, der ihr zuvor fristlos gekündigt hatte, zu töten. Hier ist A wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zu bestrafen.



**Problematik der Retterfälle:** In den „Retterfällen“ greift ein Dritter (= der Retter) in den Kausalverlauf des Täters ein und gefährdet sich selbst, daher handelt es sich um eine **Kombination** aus freiverantwortlicher Selbstschädigung und eigenverantwortlichem Dazwischentreten eines Dritten. Problem: Ist die Rechtsgutsverletzung eines **freiwillig agierenden Retters** dem Täter zurechenbar?

Hier muss danach differenziert werden, ob der Dritte tatsächlich **freiwillig** handelt. Dies ist zu verneinen, wenn der Dritte aufgrund einer **Garantenstellung** zum Einschreiten verpflichtet gewesen ist (z.B Feuerwehrmann, der in ein brennendes Haus stürmt), es sei denn, die Rettungshandlung ist offensichtlich von vornherein **aussichts- und sinnlos** gewesen.

<sup>1</sup> Beispiel: *Gnadenschussfall* (Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, Rn. 234)

Ein **rechtlich ungebundener** Retter handelt dagegen stets „**auf eigene Gefahr**“, da der Aspekt der Selbstgefährdung deutlich überwiegt. Objektive Zurechnung ist auch dann zu bejahen, wenn der Täter ein **einsichtiges Motiv** für eine Rettungshandlung schafft.

- A steckt das Haus seiner ungeliebten Schwiegermutter B in Brand. Feuerwehrmann C eilt herbei um die B vor dem Flammentod zu bewahren, kommt jedoch selbst in den Flammen um. Hier ist das Dazwischentreten des C dem A zurechenbar, da mit dem Einschreiten zu rechnen war und der Feuerwehrmann aufgrund seiner berufsrechtlichen Verpflichtung zur Eingreifen verpflichtet gewesen wäre. Anders wäre zu urteilen, wenn Passant D in eigener Verantwortung in das Haus stürmt und an einer Rauchvergiftung verstirbt (Aspekt der Selbstschädigung überwiegt).

Dieselben Maßstäbe gelten im Übrigen für die **Verfolgerfälle**, in denen der Fliehende (=Täter) ggf. für Rechtsgutsverletzungen des **berechtigterweise** Verfolgenden (z.B. Polizei) einzustehen hat.

- **Fälle der Risikoverringerung**

Wer einen **bereits drohenden schweren** Erfolg **abschwächt**, dem ist dieser Erfolg nicht objektiv zurechenbar, solange er damit nicht eine **eigenständige**, von der Ursprungsgefahr **abweichende** Gefahr, begründet. Hier ist bereits die Ausgangsgefahr nicht dem Täter zurechenbar.

Es widerspricht bei logischer Betrachtung dem Strafrecht, wenn eine Abschwächung der ohnehin nicht zurechenbaren Rechtsgutsverletzung plötzlich dadurch zurechenbar werden soll, dass der Grad der drohenden Gefahr abgemildert wurde.

Kurz gesagt: Der Erfolg wird nicht dadurch „**das Werk**“ des Eingreifenden, dass er die von **einem anderen** oder **durch den Zufall** begründete Gefahr abschwächt.

Anders verhält es sich, wenn der Rettungswillige eine eigene (rechtlich relevante) Gefahr schafft, wobei hier i.d.R. im späteren Prüfungsverlauf auf **Ebene der Rechtswidrigkeit** **Rechtfertigungsgründe** eingreifen.

- A zielt mit Tötungsabsicht auf seinen Konkurrenten B. C erkennt das, schubst den A beherzt zur Seite und verhindert damit schlimmeres. B wird nunmehr lediglich durch einen Streifschuss verletzt. Ohne das Eingreifen des C wäre A mit Sicherheit getötet worden. Hier hat C die von B begründete Gefahr abgewendet, ohne seinerseits eine eigene Gefahr geschaffen zu haben. Somit ist der Erfolg B und nicht etwa (auch) C zurechenbar.

## 2) Fallgruppen: Fehlen der Gefahrrealisierung im Taterfolg

- **Atypische Kausalverläufe**

Ein atypischer Kausalverlauf ist gegeben, wenn der eingetretene Erfolg **völlig außerhalb dessen** liegt, was nach dem **gewöhnlichen Lauf der Dinge** und nach der **allgemeinen Lebenserfahrung** noch in Rechnung zu stellen ist.

Der Geschehensablauf ist derart **atypisch**, gänzlich **ungewöhnlich** und **unvorhersehbar**, dass er dem Täter nicht (mehr) objektiv zurechenbar ist. Im **konkreten** Erfolg realisiert sich regelmäßig nicht die Gefahr, die der Täter geschaffen hat, sondern eine **zufallsgeschaffene Gefahr**, die typischerweise kein Unrecht, sondern ein **Unglück** darstellt.

**Problem:** Die **Abgrenzung** zwischen atypischen und typischen Kausalverlauf kann große Probleme bereiten und geschieht über eine **normative Abwägung**, mithilfe derer der Grad der (Un-)Wahrscheinlichkeit des konkret zu prüfenden Kausalverlaufes bestimmt wird.

Typische Fälle, in denen eine Bestimmung problematisch wird, sind etwa Fälle der **psychisch vermittelten Kausalität** oder der **abnormalen Konstitution des Opfers**. Im ersteren Fall folgt das Verhalten des Opfers nicht mehr gewöhnlichen Mustern, wohingegen nachvollziehbare Reaktionen (insb. verständliche **Schock- und Spontanreaktionen**) zurechenbar bleiben. Im letzteren Fall liegt eine unvorhersehbare Abweichung der körperlichen Verfassung von einem gesunden Menschen vor.

- A bewirft den Straßenmusiker B mit einem Stein, weil er dessen Musik nicht leiden kann, woraufhin dieser eine tiefe Platzwunde erleidet. Was A nicht wusste: B hat die Bluterkrankheit und verstirbt auf Grund des an sich nicht lebensbedrohlichen Steinwurfes. Hier ist strittig, ob der Erfolg dem A zurechenbar ist. Die herrschende Meinung lehnt eine Zurechnung ab, da sich nicht die typische Gefahr eines Steinwurfes im Erfolg realisiert hat, sondern die Lebensgefahr eines Bluters. Anders verhält es sich (unstreitig), wenn A um die Bluterkrankheit des B wusste.

#### • Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist maßgebliches Beurteilungskriterium für die objektive Zurechnung von **Fahrlässigkeitsdelikten**, findet allerdings (weniger bedeutend) ebenfalls auf vorsätzliche Begehungsdelikte Anwendung.

Der sogenannte Pflichtwidrigkeitszusammenhang stellt das **Verhältnis** zwischen (**Sorgfalts-)**Pflichtverletzung und **Erfolgsverursachung** dar.

Beurteilung anhand der **Vermeidbarkeitstheorie** (h.M.): Wäre der Erfolg **vermeidbar** gewesen?

Wenn der Erfolg bei **pflichtgemäßem** Verhalten **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** trotzdem eingetreten wäre, schlägt sich das pflichtwidrige Täterverhalten nicht im Erfolg nieder und die objektive Zurechnung entfällt. Im **Zweifel** ist der Grundsatz „**in dubio pro reo**“ (dt. „*im Zweifel für den Angeklagten*“) zu Gunsten des Täters anzuwenden.

- A befährt mit überhöhter Geschwindigkeit eine Landstraße, auf der auch der betrunkene Radfahrer B unterwegs ist. B kann sich infolge seiner Alkoholisierung nicht auf dem Rad halten und kreuzt die Fahrbahn, wird von A erfasst und stirbt. Wenn der Tod des B ebenso bei pflichtgemäßem Verhalten (= Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre, so ist der Tod des B dem A nicht objektiv zurechenbar.

Die Vertreter der **Risikoerhöhungslehre** bejahen die objektive Zurechnung im Gegensatz zu den Vertretern des „strikten“ Pflichtwidrigkeitszusammenhangs bereits dann, wenn der Täter das Risiko des Erfolgsintritts durch sein pflichtwidriges Verhalten lediglich **erhöht** hat. Zur



Feststellung eines erhöhten Risikos wird das pflichtwidrige Verhalten mit dem pflichtgemäßen Alternativverhalten verglichen.

- Wieder befinden sich A und der (alkoholisierte) B auf der Landstraße. Dieses Mal fährt A nicht zu schnell, hält aber nicht den erforderlichen Seitenabstand von 1,50m ein. Wenn davon auszugehen ist, dass gerade die Nichteinhaltung des Seitenabstandes das Todesrisiko erhöht hat, ist der Tod des B dem A objektiv zurechenbar. Die (obige) herrschende Meinung würde nicht auf eine Risikoerhöhung abstellen und nach dem in *dubio pro reo* Grundsatz die objektive Zurechnung im Zweifelsfalle verneinen.

**Gegen** die Risikoerhöhungslehre ist einzuwenden, dass:

- sie Verletzungsdelikte in Gefährungsdelikte umwandelt.
- sie den *in dubio pro reo* Grundsatz aushebelt.

## II] Der subjektive Tatbestand

Der subjektive Tatbestand umfasst alle **inneren** Tatbestandsmerkmale, insbesondere den **Tatbestandsvorsatz**, der sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale erstreckt, sowie ggf. – je nach Delikt – **sonstige subjektive Elemente** wie **Absichten** oder **Motive** (z.B. Zueignungsabsicht, § 242 StGB).

**Grundregel: Strafbar** ist gemäß § 15 StGB **nur vorsätzliches Handeln**, sofern das Gesetz fahrlässiges Handeln nicht **ausdrücklich** mit Strafe bedroht (vgl. z.B. §§ 222, 229 StGB). Der Vorsatz muss **bei Begehung der Tat** (i.S.d. **Koinzidenzprinzip / Simultaneitätsprinzip**) vorliegen.

Für die Prüfung ist es daher beachtlich, wenn der Vorsatz zum Tatzeitpunkt **bereits erloschen** ist oder erst **nach Tatbegehung** vorliegt. In beiden Fällen ist Vorsatz nicht gegeben.

**Vorsatz** ist der **Wille** zur Tatbestandsverwirklichung in **Kenntnis** all seiner objektiven Tatumstände.

Vereinfacht: Vorsatz ist das **Wissen** und **Wollen** der Tatbestandsverwirklichung.

Aus der Vorsatzdefinition folgt, dass der Tatbestandsvorsatz ein **Wissenselement** (*kognitives* Element) und ein **Willenselement** (*voluntatives* Element) umfasst (h.M., *str.*).

Gegebenenfalls sind **neben** dem **Tatbestandsvorsatz** sonstige **subjektive Tatbestandsmerkmale** erforderlich. Das ist etwa beim Diebstahl (§ 242 StGB) in Form der *Zueignungsabsicht* der Fall. Aufgepasst: Sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale ersetzen nicht den Tatbestandsvorsatz, sondern treten ergänzend hinzu. In diesem Kontext sind ebenfalls die subjektiven Mordmerkmale (§ 211 II 1. + 3. Gruppe StGB; z.B. Mordlust) zu nennen.

### 1) Die Vorsatzformen

Je nach **Ausprägung** der Elemente unterscheidet man zwischen den **Vorsatzformen**:

- **Absicht** (*dolus directus 1. Grades*):

**Merke: Willenselement dominiert** gegenüber Wissenselement!



Dem Täter kommt es **gerade** auf die Tatbestandsverwirklichung an, insofern besitzt der Täter einen **zielstrebigem Willen** zur Tatbestandsverwirklichung. Das Wissenselement tritt hinter dem Willenselement zurück. Es genügt daher, wenn der Täter den Erfolgseintritt zumindest für möglich hält.

→ **Direkter Vorsatz** (*dolus directus 2. Grades*):

**Merke: Wissenselement dominiert gegenüber Willenselement!**


Der Täter **weiß** um den Erfolgseintritt und **hält ihn für sicher**. Das Willenselement tritt hinter dem Wissenselement zurück. Der Täter kann dem Erfolgseintritt auch ablehnend gegenüberstehen oder ihm sogar unerwünscht sein. Für die Bejahung des *dolus directus 2. Grades* genügt es bereits, wenn der Täter den Erfolgseintritt für **hochwahrscheinlich** hält, denn zukünftige Ereignisse können nie mit absoluter Gewissheit vorhergesehen werden.

→ **Bedingter Vorsatz / Eventualvorsatz** (*dolus eventualis*):

**Merke: Wissens- und Willenselement sind schwach ausgeprägt!**

Der Täter hält den Erfolg **für möglich** und nimmt ihn **billigend in Kauf** (h.M.). „Billigen“ ist dabei nicht im alltagsgebräuchlichen Sinne von „gutheißen“ zu verstehen, sondern vielmehr im Rechtssinne als „**damit abfinden**“. Das Erfordernis eines Willenselementes ist umstritten (s.u.).

## 2) Der Tatbestandsirrtum



Kennt der Täter einen **Umstand** nicht, der zum **gesetzlichen Tatbestand** gehört, so handelt er **nicht vorsätzlich** (§ 16 I 1 StGB). Die Strafbarkeit wegen **fahrlässiger Begehung** bleibt **unberührt** (§ 16 I 2 StGB), vorausgesetzt die fahrlässige Begehung ist unter Strafe gestellt. Der Tatbestandsirrtum schließt den Vorsatz unabhängig davon aus, ob der Irrtum hätte **vermieden** werden können, denn ausreichend ist, dass der Irrrende den Sinngehalt des Geschehens im „**rechtlich-sozialen Raum**“ nicht erfasst.

**Merke: Der Handelnde „weiß nicht was er tut“!**

→ A ist auf Geschäftsreise in Indien. Bei seiner Rückkehr verwechselt er seinen Koffer mit dem Koffer des B, der ein ähnliches Modell besitzt. Strafbarkeit nach § 242 StGB? Hier irrt A über das Tatbestandsmerkmal fremd, sodass eine Strafbarkeit wegen Diebstahls gemäß § 242 StGB daran scheitert, dass A sich zum Tatzeitpunkt in einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum befand (§ 16 I 1 StGB). Da es keinen fahrlässigen Diebstahl gibt, findet auch § 16 I 2 StGB keine Anwendung.

Ein Irrtum, bei dem der Täter über den wahren Sinngehalt **deskriptiv-geprägter** Tatbestandsmerkmale irrt, nennt man **Subsumtionsirrtum**. Der Täter irrt also darüber, welche

Aspekte der Gesetzgeber mit dem Tatbestandsmerkmal **erfassen** wollte und legt den Gesetzesbegriff **zu eng** aus. Ein Subsumtionsirrtum ist **unbeachtlich**, da kein Irrtum über einen Tatbestand i.S.d. § 16 StGB vorliegt, sondern lediglich eine **rechtliche Fehleinschätzung**.

- A tötet den stets lautstark bellenden Hund seines Nachbarn B. Während der Verhandlung beharrt er darauf, nicht gewusst zu haben, dass Hunde unter den Sachbegriff des § 303 StGB fallen. Es liegt ein unbeachtlicher Subsumtionsirrtum vor.


Irrt der Täter über **normativ-geprägte** Tatbestandsmerkmale, so irrt er über den **Bedeutungsgehalt** eines Tatbestandsmerkmals. Es handelt sich hierbei ebenfalls um einen **rechtlichen Irrtum**. Einzige Ausnahme: Eine sog. „**Parallelwertung in der Laiensphäre**“ lässt den Irrtum vertretbar erscheinen. Hier greift § 16 StGB ausnahmsweise ein.

#### → Irrtum über das Handlungsobjekt (*error in persona vel objecto*)

Fall der **Objektverwechslung**: Angriffs- und Verletzungsobjekt sind **identisch!**

Der Täter **trifft** zwar das von ihm **anvisierte** Tatobjekt, irrt jedoch über dessen **Identität**.

Bei einem Irrtum über das Handlungsobjekt trifft der Täter das von ihm anvisierte Tatobjekt, dadurch grenzt er sich von der *aberratio ictus* (s.u.) ab. Allerdings entspricht das Tatobjekt nicht der **Tätervorstellung** bei Begehung der Tat, d.h. er irrt über dessen **Identität**.

 **Beachte:** **Beachtlich** ist der *error in persona* nur, wenn es an der **tatbestandlichen Gleichwertigkeit** fehlt, demzufolge die betroffenen Objekte **nicht gleichwertig** sind oder nicht unter dasselbe Tatbestandsmerkmal (z.B. Mensch und Sache) subsumiert werden können. Die Rechtsfolge eines beachtlichen Irrtums ist ein **Versuch** hinsichtlich des gewollten Tatobjekts und eine **Fahrlässigkeitstat** hinsichtlich des tatsächlich verletzten Objekts.

Liegt **Gleichwertigkeit** vor, so ist der *error in persona* - gleich eines **Motivirrtums** - **unbeachtlich!**

- A möchte seine reiche und alleinlebende Tante B umbringen um vorzeitig an ihr Erbe zu kommen. Nachts schleicht er sich mit Tötungsabsicht in ihr Haus. Als sich im Haus der B etwas regt, drückt A ab, da er denkt, es könne sich nur um seine Tante handeln. Tatsächlich ist A jedoch im Urlaub und hatte ihre Nachbarin C gebeten, einen Blick auf das Haus zu werfen. A tötet C und nicht - wie geplant - B. Hier handelt es sich um einen unbeachtlichen *error in persona*, denn sowohl B als auch C fallen unter das Tatbestandsmerkmal Mensch.

#### → Das Fehlgehen der Tat (*aberratio ictus*)

Fall des **Fehlgehens der Tat**: Angriffs- und Verletzungsobjekt sind **nicht identisch!**

Der Täter trifft **nicht** das **anvisierte**, sondern **ein anderes** Ziel (schießt z.B. daneben).

Anders als bei a) zielt der Täter auf das „richtige“ Ziel, **verfehlt** jedoch dieses und trifft stattdessen ein **anderes Objekt**, als er **zum Tatzeitpunkt** treffen wollte. Fraglich ist, wie es sich

auswirkt, dass der Täter gerade nicht das von ihm **bestimmte** („**individualisierte**“) Tatobjekt trifft, sondern ein **Tatobjekt**, das er nicht treffen wollte.

→ A erfährt von einem Kollegen, dass sein Chef B ihm kündigen möchte. Verärgert über diese Nachricht sucht er seine Arbeitsstelle auf und möchte den B „ins Jenseits befördern“. Als B sich gerade mit seiner Sekretärin C unterhält, zielt A auf B und drückt ab. Da A kein geübter Schütze ist, wird nicht B, sondern C tödlich getroffen.

- Unstreitig bei ungleichwertigen Tatobjekten: Der Täter wird hinsichtlich des beabsichtigten (aber verfehlten) Tatobjekts wegen **Versuchs** und hinsichtlich des versehentlich getroffenen Tatobjekts wegen **fahrlässiger Begehung** bestraft. Hat er den Erfolgseintritt am „ungewollt getroffenen“ Objekt zumindest **für möglich gehalten** und **billigend in Kauf genommen** (= *dolus eventualis*), liegt hinsichtlich des Zweitobjekts sogar eine **vollendete Vorsatztat** vor (ebenfalls unstreitig).

- Streitig bei gleichwertigen Tatobjekten: Verfehlt der Täter das anvisierte Objekt und trifft stattdessen ein **gleichwertiges** Objekt, ist die **Rechtsfolge umstrittener**.

➤ Die **Konkretisierungstheorie** (h.M.) nimmt an, dass der Täter **nicht irgendein**, sondern ein **konkretes** und **individualisiertes** Objekt treffen wollte. Daher wird der Täter hinsichtlich des anvisierten Objekts wegen **versuchter Begehung** bestraft und hinsichtlich des getroffenen Objekts wegen **fahrlässiger Begehung**. Insoweit gibt es in der Rechtsfolge keine Unterschiede zu den ungleichwertigen Tatobjekten (s.o.).

**Kritik**: In den Fällen, in denen weder der Versuch noch die Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt ist, bleibt der Täter straflos.


→ Für unseren Ausgangsfall bedeutet das eine fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) hinsichtlich C und ein versuchter Totschlag (§§ 22, 23, 212 StGB) hinsichtlich B.

➤ Die **formelle Gleichwertigkeitstheorie / Versuchslösung** bestraft hingegen stets wegen einer **vollendeten Vorsatztat** bezüglich des getroffenen Tatobjekts, da der Täter ein Objekt getroffen hat, das - an der Wertigkeit gemessen - dem entspricht, was er treffen wollte. Sofern sich also **dieselben Rechtsgüter** gegenüberstehen, ist die formelle Gleichwertigkeitstheorie erfüllt. Darüber hinaus ist keine Konkretisierung des Vorsatzes erforderlich, sodass immer ein unbeachtlicher Irrtum vorliegt.

**Kritik**: Dem Täter wird ein **Gattungsvorsatz** unterstellt.

→ A wollte einen Menschen töten. Mit C ist auch ein Mensch gestorben. A

➤ Die **materielle Gleichwertigkeitstheorie** kann als zwischen den bisherigen Theorien **vermittelnde Kompromisslösung** angesehen werden. Sie sieht keine starre Rechtsfolge vor, sondern differenziert nach der **Art des betroffenen Rechtsgutes**. Handelt es sich um **höchstpersönliche Rechtsgüter** (z.B. Leben / Leib), ist der Irrtum beachtlich. Für die Rechtsfolge siehe Konkretisierungslehre. Handelt es



**Merke**: Abgestellt wird auf ein vom Täter **individualisiertes** Tatobjekt.

**Merke**: Abgestellt wird (nur) auf die **Gleichwertigkeit der Rechtsgüter**.

**Merke**: Abgestellt wird auf die **Art des beeinträchtigten Rechtsgutes**.

sich um **andere Rechtsgüter** (z.B. Eigentum), ist der Irrtum unbeachtlich. Für die Rechtsfolge siehe formelle Gleichwertigkeitstheorie.

→ In unserem Fall ist ein höchstpersönliches Rechtsgut, nämlich das Leben der C betroffen. Somit erwartet A eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung (bezüglich C) und versuchten Totschlags (bezüglich B).

**Merke:** Abgestellt wird auf die **Vorhersehbarkeit des Fehlgehens**.

➤ Die **Vorhersehbarkeitstheorie** stellt auf die **Vorhersehbarkeit** des Fehlgehens ab. Unbeachtlich ist der Irrtum, wenn das Fehlgehen **unvorhersehbar** war, d.h., sich die Abweichung **außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung** befand. War das Fehlgehen **vorhersehbar**, verbleibt eine **Versuchsstrafbarkeit**.

**Kritik:** Das Kriterium der Voraussehbarkeit ist eher dem Fahrlässigkeitsbereich zugehörig, wird hier aber für die Vorsatzprüfung „entfremdet“.

→ Dass der Täter sein Ziel verfehlt und einen anderen Menschen tötet, ist ein Ereignis, das sich sehr wohl noch innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung befindet. Die Tatsache, dass A ein ungeübter Schütze ist, bestärkt die Vorhersehbarkeit eines Fehlschusses. Somit verbleibt jedenfalls eine Versuchsstrafbarkeit.

**Merke:** Ist dem Täter die **Identität** des Opfers **gleichgültig** oder nicht?

➤ Die von *Roxin* begründete **Tatplantheorie** differenziert danach, ob es dem Täter gerade auf die **Identität des Opfers** ankommt, oder ob es ihm objektiv **gleichgültig** ist, wer das konkret getroffene Opfer ist. Ist ihm die Identität des Opfers gleichgültig, so liegt ein **unbeachtlicher** Irrtum vor.

→ Da es dem A gerade darauf ankommt seinen Chef zu töten, kann er sich nicht auf einen unbeachtlichen Irrtum berufen.

### → Irrtum über den Kausalverlauf

Da sich der Tatbestandsvorsatz auf den **gesamten objektiven Tatbestand** erstreckt, muss er sich konsequenterweise auch auf den **Kausalverlauf** beziehen, wobei es ausreicht, wenn der Vorsatz den Kausalverlauf **in seinen wesentlichen Grundzügen** erfasst, denn zukünftige Ereignisse sind in keinem Falle absolut sicher vorhersehbar. Ein Irrtum über den Kausalverlauf kommt erst dann in Betracht, wenn sich eine derartige **Abweichung** des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf ergibt, dass sie sich jenseits des nach der **allgemeinen Lebenserfahrung Voraussehbaren** befindet.

**Klausurhinweis:** Ein **atypischer Kausalverlauf** lässt bereits die **objektive Zurechnung** entfallen. Die Prüfung eines Irrtums über den Kausalverlauf erübrigt sich in einem solchen Fall!

**Problemfall:** Wie ist der Fall zu beurteilen, in dem sich das Tatgeschehen **in zwei Akten** vollzieht, der Täter aber bereits im **ersten Akt** überzeugt ist, den tatbestandlichen Erfolg herbeigeführt zu haben, wenn dies in Wahrheit erst im **zweiten Akt** geschieht.

Hier eröffnen sich mehrere Lösungsansätze:



- Die (mittlerweile überholte) Lehre des **dolus generalis**: Sie nimmt hier einen **einheitlichen Geschehensablauf** an. Somit liegt eine **vollendete Vorsatztat** vor.
- Die **Versuchslösung**: Demgegenüber kann **jeder Akt für sich**, also **selbständig** betrachtet werden, was zu dem Ergebnis führt, dass der Vorsatz bei Vornahme der Zweithandlung **nicht mehr vorlag**. Dieser Ansicht liegt die Annahme zu Grunde, dass sich in der Zweithandlung gerade nicht die vom Täter gesetzte Gefahr der **Ersthandlung** verwirklicht. Mithin kann in der Ersthandlung nur eine **Versuchsstrafbarkeit** vorliegen. Hinsichtlich des zweiten Akts befindet sich der Täter in einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum (§ 16 I 1 StGB), sodass hier allenfalls eine Strafbarkeit wegen **fahrlässiger Tatbegehung** möglich ist.
- Die **Vollendungslösung**: Hiernach genügt es, wenn der Tatbestandsvorsatz den Kausalverlauf in seinen **wesentlichen Umrissen** erfasst, da sich der Kausalverlauf selten in seiner (späteren) ganz konkreten Ausprägung vorhersehen lässt. Wichtig ist, dass sich die Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf in den Grenzen der **allgemeinen Lebenserfahrung** hält.

### 3) Abgrenzung des *dolus eventualis* von der bewussten Fahrlässigkeit (*dolus luxuria*)

Die Abgrenzung zwischen Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit entscheidet darüber, **ob** der Täter bestraft (§ 15 StGB) wird und bejahendenfalls, **wie hoch** der Täter bestraft wird! (**Strafmaß**)

Die Kriterien der Abgrenzung sind **umstritten**. Grundlegend lassen sich unterscheiden:

- Die **kognitiven Theorien**, die hinsichtlich der Bejahung des *dolus eventualis* nur auf ein Wissenselement abstellen und ohne ein Willenselement auskommen.
- Die **voluntativen Theorien**, die **zusätzlich** ein **Willenselement** fordern. Kurzübersicht:

Kognitive Theorien (Auswahl)
Möglichkeitstheorie
Wahrscheinlichkeitstheorie



Voluntative Theorien (Auswahl)
Gleichgültigkeitstheorie
Ernstnahmetheorie (Lehre)
Billigungstheorie (Rechtsprechung)

#### a) Kognitive Theorien

##### aa) Die Möglichkeitstheorie

Der Täter (**er**)kennt die **Möglichkeit** des Erfolgeintritts und **handelt trotzdem**.

Vereinzelt wird zur **Konkretisierung** verlangt, dass der Täter die „**konkrete Möglichkeit**“ gehabt haben muss den (potentiellen) Erfolgeintritt zu **erkennen**. Demnach reicht es für die Bejahung der Möglichkeitstheorie nicht aus, wenn der Täter die Möglichkeit des

Erfolgseintritts **nicht kannte** oder **nicht kennen konnte**. Beurteilungsmaßstab bilden hierbei die konkreten Tatumstände sowie Vorhersehbarkeit und Wesen des Kausalverlaufes.

**Kritik:** Die Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit ist hier gerade nicht gegeben, da an letztere dieselben Kriterien gestellt werden. Folge: Die Möglichkeitstheorie reicht zu weit in den **Fahrlässigkeitsbereich** hinein und macht eine **Abgrenzung unmöglich**.

#### bb) Die Wahrscheinlichkeitstheorie

Der Täter hält den Erfolgseintritt für **wahrscheinlich** und **handelt trotzdem**.

Insofern stellt die Wahrscheinlichkeitstheorie **höhere Anforderungen** an das Wissenselement als dies bei der Möglichkeitstheorie der Fall ist. Wahrscheinlich soll dabei „**mehr als möglich**“ und **weniger als „überwiegend wahrscheinlich“** sein.

**Kritik:** Eine klare Grenzziehung ist auf Grund derart abstrakter Kriterien nicht möglich.

### b) Voluntative Theorien

#### aa) Die Gleichgültigkeitstheorie

*Dolus eventualis* liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt für **möglich hält** und er den Erfolgseintritt **gutheißt** oder er ihm **gleichgültig** ist.

Mit der Gleichgültigkeit tritt eine (schwach) voluntativ geprägte Komponente hinzu.

**Kritik:** Abgestellt wird hier auf den **Gesinnungsunwert** als **emotionale Täterentscheidung**, die für sich genommen (noch) nicht als **willentliche Entscheidung** für oder gegen die Rechtsgutsverletzung gesehen werden kann.

#### bb) Die Ernstnahmetheorie

Der Täter nimmt die **Möglichkeit** einer Rechtsgutsverletzung **ernst** und **findet sich mit ihr ab**.

Die Ernstnahmetheorie ist die in der Lehre vorherrschende Theorie zur Abgrenzungsproblematik des *dolus eventualis*. Sie verlangt im Wesentlichen drei Aspekte:

- Täter hält den Erfolgseintritt für möglich.
- Er nimmt diese Möglichkeit ernst.
- Trotzdem findet er sich mit dem Risiko ab.

#### cc) Die Billigungstheorie

Der Täter hält den Erfolgseintritt für **möglich** und nimmt ihn **billigend in Kauf**.

Die Billigungstheorie unterscheidet sich **lediglich terminologisch** von der Ernstnahmetheorie. Beide Theorien kommen zu demselben Ergebnis, sodass sie in der Klausurlösung in einem Prüfungsschritt zusammen geprüft werden können.

c) Die Abgrenzung nach der *Frank'schen- Formel*

<u><i>dolus eventualis</i></u> = „na wenn schon“	<u><i>Bewusste Fahrlässigkeit</i></u> = „es wird schon gut gehen“
---	--

**Die Hemmschwellentheorie:** Der BGH hat für die Beurteilung von **Tötungsdelikten** die sog. **Hemmschwellentheorie** geschaffen, die einer vorschnellen Bejahung des Tötungsvorsatzes entgegenwirken soll, insbesondere, wenn sich diese ausschließlich auf die Gefährlichkeit der Handlung stützt. Die Hemmschwellentheorie besagt, dass ein Täter zunächst eine subjektive Hemmschwelle zu überwinden hat, bevor er sich zur vorsätzlichen Tötung entscheidet. Mittlerweile hat der BGH die Hemmschwellentheorie dahingehend eingeschränkt, dass sie als Hinweis auf die freie richterliche Beweiswürdigung zu verstehen sei und es immer auf eine präzise Gesamtschau aller Tatumstände ankäme. Hintergrund: Der Tötungsvorsatz wurde mit Verweis auf die Hemmschwellentheorie nur allzu salopp bejaht.